

SATZUNG

des Tennisclubs Dreisen 1988 e.V.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Dreisen 1988 e.V. und hat seinen Sitz in 6766 Dreisen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Dreisen e.V. mit Sitz in 6766 Dreisen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle am Sportgeschehen interessierten und unbescholtenen Personen werden.
- b) Der Club besteht aus:
1. aktiven (spielenden) Mitgliedern
 2. passiven (nicht spielenden) Mitgliedern
 3. Junioren (18 - 20 Jahre)
 4. Jugend-Mitgliedern (bis 18 Jahre)
- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Aufnahme

- a) Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.
- d) Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

§ 6 Gäste

Personen, die vorübergehend in Dreisen anwesend sind, können gegen Bezahlung einer Gebühr als Gästespieler mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden oder des Sportwartes eingeführt werden. Die Höhe der Gebühr wird durch den Vorstand bestimmt und in der Platzordnung bekanntgegeben. Gästespieler sollen nur zugelassen werden, wenn dadurch die Spielmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zu den geselligen Veranstaltungen des Vereins können Gäste von allen Mitgliedern eingeführt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, beratend und beschließend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und können auch, soweit sie volljährig sind, in den Vorstand und den Beirat gewählt werden. Jedes Mitglied erhält eine Ausgabe der Satzung und eine Mitgliedskarte.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- c) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Clubs zu betreten und nach Maßgabe der Platzordnung zu benutzen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Das Spielen auf den Plätzen erfolgt ausschließlich nach der Platzordnung und ist den passiven Mitgliedern nur gegen Entrichtung der Gebühr gestattet. Soweit Mitglieder keinen Platzanspruch erheben, dürfen Nichtmitglieder die Plätze gegen Bezahlung der Gastspielgebühr benützen.
- d) Jedes aktive männliche Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, auf Anforderung des Vorstandes jährlich fünf Arbeitsstunden an den Anlagen des Tennisclubs zu leisten. Für jede angeforderte, aber nicht geleistete Arbeitsstunde sind DM 15,-- zu zahlen. Die Ersatzleistung gilt als Beitrags-schuld. Näheres regelt der Vorstand, der insbesondere für eine gleichmäßige Heranziehung sorgt.

- e) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf den Tennisplätzen.
- f) Zuwiderhandlungen können mit dauerndem oder zeitweiligem Ausschluß geahndet werden.

§ 8 Beiträge

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie die Art der Erhebung setzt die Mitgliederversammlung fest.
- b) Außerordentliche Beiträge bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- c) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.
- d) Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen in keinem Fall zurückerstattet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- b) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Beiträge durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- c) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied unter Ausschluß des Rechtsweges durch den Beirat dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs oder gegen die Anordnung des Vorstandes
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten.

Zu einem Ausschließungsbeschuß sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Beirates nötig. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist jedoch vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Beirat zu geben. Macht es hiervon innerhalb von vier Wochen nach Zugehen einer entsprechenden Mitteilung keinen Gebrauch, wird der Beschluß des Beirates rechtskräftig. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, kann der Vorstand ohne Anhörung des Beirates nach vorheriger schriftlicher Mahnung den Ausschluß des Mitgliedes beschließen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- d) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club. Rückstände oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge sind zu entrichten.

III. Verwaltung

§ 10 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat.
- b) Mitglieder der oben genannten Gruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können durch Vorstandsbeschluß erstattet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand beruft alljährlich zwischen dem 15.01. und dem 15.03. eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, dies innerhalb von vier Wochen zu tun, wenn der Beirat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen.
- c) Zu jeder Mitgliederversammlung muß unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens acht Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in einer vom Vorstand bestimmten Zeitung oder Mitteilungsblatt eingeladen werden.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auch bei den Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung darauf hingewiesen wurde. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- h) Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlen über personelle Besetzung von Posten werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- i) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung für die Vorstandschaft
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen
 - Wahl des Vorstandes, der fünf Mitglieder des Beirates und der Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
 - Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Tennisvereins.

§ 12
Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Sport- und Organisationswart
 - dem Jugendwart
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende des Vereins. Jeder ist berechtigt den Verein nach außen alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzenden den ersten nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, was Dritten gegenüber jedoch nicht nachzuweisen ist.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- d) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- e) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
- Führung der laufenden Geschäfte
 - organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - Regelung des Aufnahmeverfahrens
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Erhebung der Beiträge
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse
 - alle sonstigen in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13

Beirat

- a) Zur Entscheidung und Klärung von Vorkommnissen in Fällen von besonderer Bedeutung wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem gesamten Vorstand und drei weiteren von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu zu wählenden Mitgliedern.
- b) Der Beirat entscheidet und beschließt unter dem Vorsitz des ersten Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder und zwei der anderen Beiratsmitgliedern anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- c) Alle Beschlüsse des Beirates sind endgültig.
- d) Der Beirat ist berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu ersetzen.
- e) Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern und Ehrenverfahren entscheidet ausschließlich der Beirat.
- f) Ferner untersteht dem Beirat der dauernde oder zeitweise Ausschluß von Mitgliedern mit Ausnahme des Ausschlusses bei Beitragsverzug. (siehe oben, § 9, c)

§ 14

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung, über deren Ergebnis sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer sind Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

§ 15

Schriftführer

Der Schriftführer führt die Akten, den Schriftverkehr und fertigt Niederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind und das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassierer

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Mitgliederkartei und erledigt den Einzug der Beiträge und Ausgabe der Zahlungen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen sein. Der Kassierer ist zur Zahlung laufender Ausgaben ermächtigt.

§ 17

Sport- und Organisationswart

Der Sportwart ist für den sportlichen Ablauf des Spielbetriebs verantwortlich. Er übernimmt die Betreuung der jugendlichen Clubmitglieder und deren sportliche Förderung. Er ist für den gesellschaftlichen Teil sämtlicher Vereinsveranstaltungen und für die Unterhaltung der Platzanlage zuständig.

§ 18

Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder. Er organisiert das Training, Wettkämpfe und gesellige Beisammensein der Heranwachsenden.

§ 19

Haftung des Vereins

Für die auf den Platz oder zu Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände wie Kleider, Sportgeräte, Wertsachen oder Geldbeträge haftet der Tennisclub nicht. Im übrigen haftet der Verein für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen von ihm abgeschlossener Haftpflichtversicherungen.

§ 20
Gewinnverteilung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 21
Verwaltungsausgaben und Vergütungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Auflösung des Vereins

§ 22
Auflösung

- a) Die Auflösung des Tennisvereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist hiernach die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- b) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist nur gültig, wenn in der Einberufung zur Mitgliederversammlung der Hinweis auf Auflösung des Vereins enthalten war.
- c) Das vorhandene Vermögen fällt mit der Auflösung an die Gemeinde Dreisen, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugend, des Sports und der Kultur) zu verwenden hat.
- d) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Kaiserslautern zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Liquidator ist der Vorstand.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.06.88 anerkannt.

Dreisen, den 27.06.88

Mirole Biedliche
 Ansthaner Schach
 Volk
 W. J.
 M. Franck

Hauwies - E.
 Brandt W.
 III. W.
 W. W.
 B. Franck

M. W.
 Hofmann P.
 M. W.
 Hans Haupt
 Selbig M.